

§ 34: Rechtsfolgen der Tat

Das deutsche Strafrecht verfolgt ein zweispuriges Sanktionensystem und unterscheidet formal zwischen Strafen (§§ 38 ff. StGB) und Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB). Die Zweispurigkeit wurde durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933 eingeführt (RGBl. I S. 995). Mit Ausnahme der (1946 aufgehobenen) Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher stellten die Maßregeln aber kein nationalsozialistisches Unrecht dar (MK/*van Gemmeren* § 61 Rn. 11 m.w.N.), sondern setzten Reformvorhaben der Weimarer Republik um. Der Trennung liegt die kategoriale Unterscheidung von durch Schuld legitimierte und begrenzte „staatliche Übelzufügung im Sinne einer repressiven Reaktion auf vergangenes Unrecht [i.e. Strafe] einerseits sowie schuldunabhängigen Maßregeln der Besserung der Sicherung als durch die (erwartete) zukünftige Gefährlichkeit des Täters legitimierte und durch die Verhältnismäßigkeit begrenzte staatliche Reaktion zum Zwecke präventiver Abwehr der vom Täter ausgehenden Gefahren andererseits zugrunde“ (MK/*Radtke* Vor § 38 Rn. 69 und ff. zur Vertiefung). Die zweispurige Ausgestaltung des deutschen Strafrechts und die damit verbundene Begriffsbildung ist nicht universell gültig. Der EGMR legt den Begriff der „Strafe“ aus Art. 7 EMRK autonom dergestalt aus, dass auch die Sicherungsverwahrung als „Strafe“ i.S.d. EMRK verstanden wird, was entsprechende Rechtsschutzgarantien nach sich zieht, s. EGMR NJW 2010, 2495, 2498 f. m. Anm. *Eschelbach*.

Wichtige Entscheidungen des BVerfG:

- Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe, NJW 1977, 1525
- Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Sicherungsverwahrung, NJW 2011, 1931
- Zum Resozialisierungsgebot aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG bspw. NJW 1998, 3337 (Arbeitsentgelt für Strafgefangene)

I. Strafen

Das (Erwachsenen-)Strafrecht kennt in erster Linie zwei Strafformen: die Freiheitsstrafe nach § 38 StGB und die Geldstrafe nach § 40 StGB (sog. **Hauptstrafen**). Einzige **Nebenstrafe** ist das Fahrverbot nach § 44 StGB (nicht zu verwechseln mit der Entziehung der Fahrerlaubnis, einer Maßregel). Die Vermögensstrafe nach § 43a StGB, wurde durch BVerfG NJW 2002, 1779 für nichtig erklärt und inzwischen aufgehoben. Die Nebenstrafe kann nur zusammen mit einer Hauptstrafe verhängt werden (vgl. § 44 I 1 StGB: „Wird jemand ... zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, ...“).

Die **Freiheitsstrafe** ist in der Regel zeitig (§ 38 I StGB), d.h. von minimal einem Monat bis zu fünfzehn Jahren, wobei der jeweilige Strafraum im konkreten Fall sich nach den einzelnen Strafdrohungen der Strafgesetze des Besonderen Teils richtet, wobei etwaige Modifikationen durch Regelungen des Allgemeinen Teils berücksichtigt werden müssen (z.B. §§ 23 II, 27 II 2, 49 I StGB).

Die **Geldstrafe** wird in Tagessätzen bemessen. Die Strafzumessung erfolgt in zwei Schritten. Zuerst wird anhand der Schuld die Tagessatz*zahl* ermittelt und sodann die Tagessatz*höhe*, die sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters richtet (§ 40 II StGB). Die in der Presse regelmäßig anzutreffende Formulierung, jemand sei zu einer Geldstrafe von so-und-so-viel Euro verurteilt worden, ist also irreführend, da der Gesamtbetrag keine Auskunft über das Ausmaß der Schuld gibt.

II. **Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen**

Dazu bereits § 32: Die Konkurrenzen (KK 854 ff.).

III. **Maßregeln der Besserung und Sicherung: Entziehung der Fahrerlaubnis**

Gemäß § 61 StGB sind die Maßregeln der Besserung und Sicherung

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- die Führungsaufsicht,
- die Entziehung der Fahrerlaubnis (Prüfungstoff),
- das Berufsverbot.

Die Fahrerlaubnis ist durch das Gericht zu entziehen (kein Ermessen), „wenn sich aus der Tat ergibt, dass [der Täter] zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist“, § 69 I 1 StGB. Neben der Ungeeignetheit muss es sich um eine rechtswidrige Tat handeln, „die [der Täter] bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“. Für diese Tat muss er entweder verurteilt worden sein oder nur deshalb nicht verurteilt worden sein, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist.

§ 69 II StGB enthält einen Straftatenkatalog, bei deren rechtswidriger Verwirklichung die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs von Rechts wegen (widerleglich, NK/Böse § 69 Rn. 14 f.) vermutet wird.

Eine vertiefte Darstellung findet sich bei *Maurach/Gössel/Zipf* AT II §§ 67 ff.; zur Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 Rn. 18 ff.

§ 35: Verfolgungsverjährung

I. Rechtsnatur

Ob die Verjährungsregeln dem materiellen Strafrecht oder dem Strafprozessrecht angehören, ist umstritten (dazu NK/*Saliger* Vor §§ 78 ff Rn. 3 ff.). Nach h.M. ist aber von prozessrechtlichem Charakter auszugehen, so dass die Verjährungsregelungen insbesondere nicht dem Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG unterliegen (BVerfG NJW 1969, 1059; anders im italienischen Strafrecht: dort wird die Verjährung als Teil des materiellen Rechts angesehen und somit dem Gesetzlichkeitsprinzip unterstellt; zur daraus mitunter entstehenden Konfliktlage mit Europarecht s. EuGH NJW 2018, 217 m. Anm. *Pilz*; NZWiSt 2015, 390 m. Anm. *Bülte*). Brisant wurde diese Frage vor allem im Zusammenhang mit der Verjährung von Taten, die während des Nationalsozialismus begangen wurden (*Bock* JA 2006, 12, 13 m.w.N.).

II. Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

Man unterscheidet Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung. Die Verfolgungsverjährung hindert jedwede Strafverfolgung (§ 78 I 1 StGB) und findet mit der Rechtskraft des Strafausspruchs ihr Ende. Die Vollstreckungsverjährung setzt bereits ein vollstreckbares Urteil voraus (§ 79 I StGB) und beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 79 VI StGB). Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung stehen deshalb in einem Exklusivitätsverhältnis; sie schließen sich gegenseitig aus (NK/*Saliger* Vor §§ 78 ff. Rn. 1). Zum Pflichtstoff gehört nur die Verfolgungsverjährung (§§ 78–78c StGB).

III. Fristen

Außer Mord (und nach § 5 VStGB die Verbrechen des Völkerstrafgesetzbuchs) verjähren alle Taten (vgl. § 78 II, III StGB). Die Verjährungsfrist richtet sich dann nach der Strafdrohung des Gesetzes in einem Stufensystem: lebenslange Freiheitsstrafe – dreißig Jahre, mehr als zehn Jahre Höchststrafe – zwanzig Jahre usw. (s. § 78 III StGB). Folgt aus einer AT-Regelung eine Strafmilderung oder -schärfung (z.B. § 23 III StGB) oder liegt ein besonders schwerer oder milder Fall vor, bleibt dies für die Berechnung außer Betracht (§ 78 IV StGB).

Bsp.: Eine Tat § 223 I StGB verjährt gem. § 78 III Nr. 4 StGB in fünf Jahren; eine Tat nach § 123 I StGB nach § 78 III Nr. 5 StGB in drei Jahren.

Gemäß § 78a S. 1 StGB läuft die Verjährungsfrist ab Beendigung der Tat oder, gemäß S. 2, sofern der Erfolg erst später eintritt, mit diesem Zeitpunkt. Erfolgseintritt und Beendigung sind also nicht identisch. Der Erfolg kann vielmehr nach der Beendigung eintreten. Dann kann Beendigung nicht Vollendung des Tatbestands bedeuten, denn der Erfolg wäre Teil desselben. Daher betrifft „Beendigung“ lediglich die Verhaltenskomponente, also das tatbestandsmäßige Tun oder Unterlassen. Das bedeutet einerseits, dass erfolglose Delikte mit Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung beendet sind, andererseits aber auch, dass bei kupierten Erfolgsdelikten – wie dem Diebstahl – die Handlung auch erst nach Erfolgseintritt beendet sein kann, weshalb dann wiederum S. 1 maßgeblich ist (zum Ganzen MK/*Mitsch* § 78a Rn. 5 ff.).

Die §§ 78b und 78c StGB enthalten Regelungen zum Ruhen und zur Unterbrechung der Verjährung.

Vertiefend zum ganzen *Maurach/Gössel/Zipf* AT II § 76 Rn. 11 ff.